

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Neufassung  
der Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus**

Vom 19. März 2009

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die hier vorliegende Neufassung der „Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus“ beruht auf § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V. Die Neufassung war aufgrund zahlreicher textlicher Änderungen erforderlich. Diese haben ihre Ursache zum einen in der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung sowie zum anderen in den durch Gesetzesänderungen ((GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG)) erforderlichen Anpassungen. Die Umbenennung von „Vereinbarung“ in „Regelungen“ beruht auf einem Plenumsbeschluss vom 15. Mai 2008

### **2. Eckpunkte zum Verfahrensablauf**

Da seit dem GKV-WSG neben den Fachärztinnen und Fachärzten nunmehr auch die Psychologischen Psychotherapeutinnen und –psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten von § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V erfasst werden, hat der Unterausschuss die Geschäftsstelle des G-BA gebeten, Gespräche mit der Bundespsychotherapeutenkammer zu führen und anschließend einen Entwurf zur Umsetzung der neuen Rechtsgrundlage vorzulegen. Die Geschäftsstelle des G-BA hat im Herbst Gespräche mit der Bundespsychotherapeutenkammer geführt und dem Unterausschuss erstmalig im Dezember 2008 einen ersten Vorschlag unterbreitet. In zwei Unterausschusssitzungen wurde der Entwurf beraten und in der letzten Sitzung am 3. Februar 2009 konsentiert.

### **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

**Allgemeines:** Durchgängig sind zahlreiche redaktionelle Änderungen erfolgt. Diese dienten unter anderem der Umsetzung der Anforderungen an sprachliche

Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie der Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten.

### **Zu § 1 Abs. 1**

Die Einbeziehung der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten beruht auf den Änderungen des § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V durch das GKV-WSG. Im Zuge der Überarbeitungen der Regelungen sind zudem Anpassungen an geschlechtergerechte Formulierungen vorgenommen worden.

### **Zu § 1 Abs. 2**

Der Regelungsgehalt des nunmehr gestrichenen Satzes 2 findet sich in dem neuen Abs. 3 wieder.

### **Zu § 1 Abs. 3**

Der bisherige Satz 3 gab den Tätigkeitsbereich einer Fachärztin oder eines Facharztes aufgrund der alleinigen Bezugnahme auf den Krankenhausplan nicht umfassend wieder. Wie konkreter bereits in Satz 1 dargelegt, greifen die hier vorliegenden Regelungen ein, wenn eine Ärztin oder ein Arzt eine Tätigkeit, sprich die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten, in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus vornimmt. Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser umfassen dabei neben den Krankenhäusern, die im Krankenhausplan aufgenommen sind (§ 108 Nr. 2 SGB V) auch solche, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind (§ 108 Nr. 1 SGB V) sowie diejenigen, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen geschlossen haben (§ 108 Nr. 3 SGB V). Sobald eine Ärztin oder ein Arzt in die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten einbezogen ist, die in einem Bereich erfolgt, für die eine solche Zulassung nach § 108 SGB V besteht, ist sie oder er nach den hier festgelegten Bestimmungen eine „fortbildungsverpflichtete Person“.

### **Zu § 1 Abs. 3**

Die Regelung knüpft an den alten § 1 Abs. 2 Satz 2 an, nach dem bereits bislang bestimmte Ärztinnen und Ärzte – nämlich solche, die bereits dem Geltungsbereich des § 95d SGB V der Fortbildungsverpflichtung in der vertragsärztlichen Versorgung unterfielen – vom Geltungsbereich der hier getroffenen Regelungen ausgenommen waren. Dieser Gedanke wird nun unter Berücksichtigung der Änderungen des VÄndG und der Änderung des § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V durch das GKV-WSG fortgeführt. Leitgedanke hierbei ist – wie bereits angelegt –, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bereits Fortbildungspflichten unterliegen und insofern nachweispflichtig sind, nicht erneut erfasst werden sollen. Dies dient unter anderem der Entbürokratisierung und Verminderung von Doppelzuständigkeiten. Neben den bislang erfassten Gruppen der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte sowie den aus Klarstellungsgründen genannten Belegärztinnen und Belegärzten sind so aufgrund des VÄndG und der Änderung des § 137 Abs. 3 Nr. 1 SGB V durch das GKV-WSG nun auch Vertragsärztinnen, Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten generell zu nennen sowie die im Rahmen von Anstellungsverhältnissen (bei einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt, einer Vertragspsychotherapeutin oder einem Vertragspsychotherapeuten oder einem MVZ) in der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach § 95d Abs. 5 SGB V den dort normierten Fortbildungspflichten unterliegen. Ebenso erfasst sind von diesem Passus die angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie die angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einrichtungen nach § 311 SGB V, siehe § 311 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 95d Abs. 5 SGB V.

### **Zu § 7 Abs. 1**

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Fortbildungsverpflichtung für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95d SGB V getroffenen Regelung. Dies erscheint aufgrund der engen Verzahnung und der angestrebten Gleichbehandlung der Fortbildungspflichten im ambulanten und stationären Bereich angezeigt. Abs. 1 Nr. 2 ist der Besonderheit geschuldet, dass die Regelungen für die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten – anders als die Bestimmungen für Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus – erst mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft treten werden. Für diese Personengruppe war mithin ein anderer Zeitraum für die Anerkennung vorab erworbener Fortbildungsnachweise festzulegen. Insgesamt sollte aber – über die nunmehr geregelte

Ausnahme hinaus - ein „Voraberwerb“ von Fortbildungsnachweisen für den jeweils folgenden 5-Jahreszeitraum nicht ermöglicht werden. Daher beschränken sich die vorgelegten Regelungen auf eine Übergangsregelung für den ersten 5-Jahreszeitraum.

Berlin, den 19. März 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess